

Wolfgang Kraushaar

Verena Becker

und der

Verfassungsschutz



Hamburger
Rechtswissenschaften
und Politik
Edition

Wolfgang Kraushaar

**Verena Becker und
der Verfassungsschutz**

Hamburger Edition

Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH
Mittelweg 36
20148 Hamburg
www.Hamburger-Edition.de

© E-Book 2011 by Hamburger Edition
E-Book-Umsetzung: Dörlemann Satz, Lemförde
ISBN 978-3-86854-527-2

© 2010 by Hamburger Edition
ISBN: 978-3-86854-227-1
Umschlaggestaltung: Wilfried Gandras
Typografie und Herstellung: Jan und Elke Enns
Satz aus der Stempel Garamond von Dörlemann Satz, Lemförde

Inhalt

Wer erschoss den Generalbundesanwalt?	7
»30 Jahre Deutscher Herbst«	15
Beckers Herkunft	26
»Die schwarze Braut«	30
Von der <i>Schwarzen Hilfe</i> zur <i>Bewegung 2. Juni</i>	35
Der Anschlag auf den britischen Yachtclub	39
Die Verhaftung einer Zelle der <i>Bewegung 2. Juni</i>	52
Im Untersuchungsgefängnis tritt ein »Herr Rühl« auf den Plan	55
Beckers erste Verhaftung	60
Beckers Ausflug in den Südjemen	66
Das Attentat auf Generalbundesanwalt Buback	77
Beckers Festnahme in Singen	83
Beckers Stammheim-Prozess	91
Beckers Odyssee durch diverse Haftanstalten	98
Die Aktivitäten des Verfassungsschutzes	101
Der Schmücker-Mord	111
Die Schmücker-Prozesse	124
Das plötzliche Verschwinden des Verfassungsschützers Grünhagen	132
Beckers Aussagen gegenüber dem Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln	135

Beckers Begnadigung im Jahr 1989	140
Beckers erneute Verhaftung im August 2009	142
Die RAF meldet sich noch einmal zurück	152
Die Verdachtsmomente	154
Der Sonderfall des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz	174
Welche Rolle könnte Becker für den Verfassungsschutz gespielt haben?	180
Quellen- und Literaturverzeichnis	191
Personenregister	198

Wer erschoss den Generalbundesanwalt?

Keine andere Frage hat im Zusammenhang mit der RAF die deutsche Öffentlichkeit in den vergangenen drei Jahren stärker bewegt. Die Versuche, darauf eine Antwort zu finden, muten inzwischen längst wie eine nicht enden wollende Schnitzeljagd an. Von den Medien sind häppchenweise Informationen von unterschiedlicher Bedeutung ans Tageslicht gebracht worden, ohne dass damit immer ein wirklicher Erkenntnisgewinn zu verzeichnen gewesen wäre. Die Vielzahl und Heterogenität der Informationen fügt sich partout nicht zu einem kohärenten Bild. Wie absurd dabei die Suche nach dem Todesschützen mitunter werden kann, hat das Politmagazin »Report« in einem satirischen Beitrag anschaulich dargestellt. Bereits im Frühjahr 2007 hatte die Kunstfigur »Lisa« ihren Senf dazu abgegeben, wer als Täter infrage komme:

»Wer es denn nun wirklich war und wer nicht und wer vielleicht doch? Bis jetzt war klar, auf dem Motorrad saßen der Sonnenberg und der Folkerts. Und der Folkerts war es.

Der Klar saß im Auto. Oder der Klar und der Sonnenberg auf dem Motorrad und der Folkerts im Auto. Oder der Klar und der Folkerts oder so ...

Aber jetzt ist alles anders. Der *Spiegel* sagt jetzt: Der Wisniewski war es. Weil das der Boock gesagt hat. Und dem hat das auch jemand gesagt, sagt er. Wer, will er aber nicht sagen.

Und wenn es der Wisniewski war, kann es der Klar nicht gewesen sein. Das hat zwar niemand gesagt, ist aber auch egal. Trotzdem soll der Klar jetzt nicht begnadigt werden. Auch wenn er es ja nicht war. Der Folkerts kann's auch nicht gewesen sein. Weil der war in Amsterdam, sagt die Maier-Witt. Der Wisniewski aber auch, sagt der ... ähm ... die Generalbundesanwalt. Deshalb kann es der Folkerts trotzdem gewesen sein. Oder der Wisniewski. Das sagt die Verena Becker, sagt der *Spiegel*. Und der Boock. Und wenn der Boock das sagt, stimmt das. Sagt die Maier-Witt und der *Spiegel*. Sonst sagt es aber niemand. Deshalb sagt der *Spiegel* jetzt, die Becker war es.

Die Becker sagt dazu gar nichts. Und der Wisniewski auch nicht. Und alle anderen auch nicht. Der Einzige, der was sagt, ist der Boock. Aber der sagt ja jeden Tag was anderes. Aber jetzt ist es wohl klar, wer es war.«¹

Der Fall Buback, der unter der Hand immer mehr zu einem Fall Becker geworden ist, hat in der Tat Züge eines absurd anmutenden Verwirrspiels angenommen. Nicht ohne Grund herrscht unter den Beobachtern und Kommentatoren eine regelrechte Kakophonie vor.

Doch seitdem das ehemalige RAF-Mitglied Peter-Jürgen Boock im April 2007 Michael Buback, den Sohn des Ermordeten, angerufen hatte, um ihm mitzuteilen, wer seiner Erinnerung nach dessen Vater ermordet hat, ist in dem ungeklärten Kriminalfall eine ungeahnte Dynamik in Gang gekommen. Sie ist vermutlich größer als jene, die unmittelbar nach der Karlsruher Mordtat im April 1977 zu beobachten war. Inzwischen sind über den Göttinger Chemieprofessor mehr Artikel geschrieben und Filme gedreht worden als drei Jahrzehnte zuvor über die Ermordung seines Vaters, des einstmals höchstrangigen Staatsanwalts der Republik. Das ist überaus erstaunlich. Fast scheint es, als müsse erst ein gehöriger historischer Abstand eingetreten sein, bevor sich die Öffentlichkeit an ungeklärte Fälle dieser Dimension überhaupt heranwagt.

Michael Bubacks ebenso simple wie verzwickte Frage lautet: »Wer hat meinen Vater erschossen?« Damit begibt er sich im Hinblick auf die Aufklärung von RAF-Verbrechen in eine entscheidende Differenz zu seinem Vater. Während es diesem durch die Befürwortung einer Erweiterung des § 129 zum § 129a darauf ankam, dass RAF-Täter bereits wegen ihrer bloßen Mitgliedschaft strafrechtlich belangt werden konnten und es noch immer können, ist genau dies seinem Sohn wiederum ein Dorn im Auge. Michael Buback will möglichst genau wissen, wer seinen Vater ermordet hat. Ihm kommt es nicht auf eine abstrakte Zurechnung und indirekte Mitverantwortung an, sondern auf die ganz konkrete individuelle Verantwortlichkeit. Man könnte sagen: Während Buback senior das Recht vertrat, vertritt Buback junior die Moral.

¹ Lisas Welt, »Wer vielleicht geschossen hat und wer nicht«, *Report Mainz*, 7. Mai 2007.

Die konkrete Frage nach dem Mörder ist zweifelsohne der Motor gewesen, der 2007 den Diskussionsprozess in Gang gebracht und immer wieder aufs Neue vorangetrieben hat. Es hat den Anschein, als habe der öffentliche Druck dafür gesorgt, dass sich die Bundesanwaltschaft bewegen musste. Nach langem Lavieren ist sie 2009 aktiv geworden und hat ein neues Ermittlungsverfahren im Mordfall Buback und Begleiter in Gang gebracht. Allein Michael Buback und seiner in der ganzen Angelegenheit nicht weniger unermüdlichen Frau ist es zuzurechnen, dass mit Verena Becker die nach wie vor am dringendsten Tatverdächtige vorübergehend in Untersuchungshaft gesteckt und nun mit einer Verspätung von nicht weniger als 33 Jahren vor Gericht gestellt worden ist. Doch nicht – wie die Bundesanwaltschaft inzwischen klargestellt hat – als Tatverdächtige, sondern nur als Beihelferin, wenn nicht sogar nur als Mitwisserin.

Die von Michael Buback aufgeworfene, für ihn so zentrale Frage dürfte, das ist jetzt schon abzusehen, in dem Verfahren nicht beantwortet werden. Denn es soll dort gar nicht darum gehen, ob Verena Becker die Todesschützin gewesen ist. Fast scheint es, als könnte ein weiteres Mal, im vorliegenden Fall vermutlich zum letzten Mal, die Chance verwirkt werden, Licht in den Mordfall zu bringen. Doch geht es den Behörden überhaupt um die vom Sohn des Ermordeten aufgeworfene und so hartnäckig wiederholte Frage? Zweifel daran sind jedenfalls durchaus angebracht. Zweifel, die im Übrigen von Michael Buback selbst seit Langem genährt worden sind und immer noch genährt werden.

In seinem Ende 2008 erschienenen Buch »Der zweite Tod meines Vaters«, in der mit kriminalistischem Spürsinn die vielen ungeklärten Fragen detailliert nachgezeichnet worden sind, bewegen sich die von ihm angestellten Überlegungen zum Tathergang und den Tätern in einem Schlagschatten, der übermächtiger zu sein scheint als die konkrete Nennung eines einzelnen Namens. Am Ende des Bandes rückt mit geradezu magnetischer Kraft die Frage ins Zentrum: Ist die Hauptverdächtige gedeckt worden, wenn ja, weshalb, und vor allem, durch wen? Buback hält fest:

»Wir wissen jetzt, daß der Geheimdienst in Verbindung mit einer dringend tatverdächtigen Person stand und dass es im Rahmen der Ermittlungen Kontakte zwischen dem Geheimdienst und der Spitze der Bundesanwaltschaft gab, die uns erschrecken. Beiträge

staatlicher Stellen zur Unterstützung der Verbrecher, etwa durch Gewährung von Deckung und Schonung für Karlsruher Täter, sind in meinen Augen ein Verrat an meinem Vater, der mit all seiner Kraft für den Rechtsstaat eingetreten ist und dafür sein Leben gelassen hat. Für mich ist es wie ein zweiter Tod meines Vaters, wenn diejenigen, die ihn und seine Begleiter ermordeten, von staatlichen Stellen vor Bestrafung geschützt wurden. Wie unsagbar bitter, wenn im Tausch gegen Informationen für Geheimdienste auf Strafverfolgung der Mörder verzichtet worden wäre, wenn man meinen Vater wie eine Handelsware benutzt und missbraucht hätte. Das wäre eine ungeheuerliche Beschädigung der Würde der Opfer, und ich müsste mich fragen, ob die beteiligten Ämter oder Dienste dieselbe Verfassung schützen, für die mein Vater gearbeitet und gelebt hat und für die er und seine Begleiter gestorben sind. Verena Beckers Tatbeitrag sollte vordringlich untersucht werden, vor allem auch der Beginn und die Dauer ihrer Kontakte zu Geheimdiensten.«²

Und die von Michael Buback gehegte Vermutung, die unzähligen Schwierigkeiten, den Mordfall aufzuklären, könnten daher rühren, dass Verena Becker bereits zur Tatzeit und nicht erst – wie inzwischen bekannt ist – zu Beginn der achtziger Jahre für den Verfassungsschutz tätig war? Dieser Verdacht stellt eine solche Ungeheuerlichkeit dar, dass es schwerfällt, die Hypothese auch nur explizit zu formulieren.³ Die RAF-Frau, die verdächtigt wird, den obersten Staatsanwalt der Bundesrepublik erschossen zu haben, soll für den Verfassungsschutz gearbeitet haben. Das klingt ganz nach einem Plot für einen Politthriller, den sich ein John le Carré, Frederick Forsyth oder Philip Kerr ausgedacht haben könnte: Der Geheimdienst eines Staates, dem die Aufgabe obliegt, die Verfassung zu schützen, führt eine Frau in ihren Diensten, die entweder über das Karlsruher Mordkomplott informiert oder an ihm beteiligt ist, oder aber er beauftragt sie – womit sie in die Rolle einer Agentin übergewechselt wäre – sogar damit, den Generalbundesanwalt eigenhändig zu erschießen. Das wirkt so bizarr, dass

2 Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*. Erweiterte Taschenbuchausgabe, S. 347f.

3 In einem 2009 veröffentlichten Interview hat Michael Buback ebenso vorsichtig wie bestimmt erklärt: »Der Nerv des ganzen Falles sind die Kontakte Verena Beckers zum Verfassungsschutz.« Fragen an Michael Buback. »Wir hatten den Eindruck, mein Vater ist ein zweites Mal gestorben«, *Deutschland-Archiv*, 42. Jg., Heft 2/2009, S. 320–323, hier S. 321.

sich als erste Reaktion beinahe zwangsläufig ein Abwehreffekt einstellt und die Vermutung, es könne sich dabei nur um eine Verschwörungstheorie handeln. Diese Reaktion jedoch könnte voreilig sein. Denn die Hypothese verdient es bei aller Distanz gegenüber ihren Implikationen durchaus, näher geprüft zu werden.

Die Behauptung, dass Verena Becker für einen bundesdeutschen Geheimdienst gearbeitet haben könnte, ist erstmals vom Ministerium der Staatssicherheit aufgestellt worden. Tobias Hufnagl und Holger Schmidt, zwei Journalisten des Südwestrundfunks, waren 2008 bei Recherchen zu ihrem Feature »Verschlussache Buback. Eine Rekonstruktion« in der BIRTHLER-Behörde auf zwei entsprechende Dokumente gestoßen. In einem am 2. Februar 1978 von der für Spionage zuständigen Hauptabteilung II angefertigten Aktenvermerk zur »BRD-Terroristin Becker, Verena« heißt es:

»Es liegen zuverlässige Informationen vor, wonach die B. seit 1972 von westdeutschen Abwehrorganen wegen der Zugehörigkeit zu terroristischen Gruppierungen bearbeitet bzw. unter Kontrolle gehalten wird. Diese Informationen wurden durch Mitteilungen der HVA von 1973 und 1976 bestätigt.«⁴

Die beiden Formulierungen »bearbeiten« und »unter Kontrolle halten« sind dem ersten Anschein nach nicht eindeutig. Die Bundesanwaltschaft hat darauf entsprechend reagiert. Auf einer Pressekonferenz im Dezember 2008 hat Bundesanwalt Rainer Griesbaum, der 1985 im Prozess gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar unter anderen die Anklage vertreten hatte, die Bedeutung dieses Dokuments zu relativieren versucht. Man habe den ehemaligen Stasi-Offizier,⁵ der den Vermerk angefertigt hatte, ausfindig gemacht und ihn nach der Bedeutung des Schriftstücks befragt. Dieser soll gesagt haben, dass »unter Kontrolle halten« nicht mehr bedeute, als dass bundesdeutsche

4 Von Major Siegfried Jonas unterzeichneter Aktenvermerk der Hauptabteilung II/2 vom 2. Februar 1978 des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit, Archiv der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU).

5 Bei dem ehemaligen Major handelt es sich um einen gelernten Modellbauer, der seit 1954 für die Stasi tätig war und in dem für Innere und Äußere Spionageabwehr zuständigen Referat 2 der Hauptabteilung II des Ministeriums für Staatssicherheit gearbeitet hat. Vgl. Leyendecker, »Die Notizen des Stasi-Majors Siegfried J.«, *Süddeutsche Zeitung*, 2. 9. 2009.

Abwehrorgane Erkenntnisse über die betreffende Person gewonnen hätten. Diese relativierende Erläuterung ist jedoch ziemlich zweifelhaft. Denn »unter Kontrolle halten« hieß möglicherweise viel mehr. Die in zahlreichen anderen MfS-Dokumenten auftauchende Formulierung könnte meinen, dass jemand im Sinne einer bestimmten Aufgabe funktioniert, mehr noch: gehorcht. Diese Definition besitzt eine überaus praktische Dimension und geht über die bloße Gewinnung von Erkenntnissen weit hinaus. Doch es bleibt keineswegs bei einigen kryptisch anmutenden Feststellungen des einstigen Geheimdienstes der DDR.

Die Berührungspunkte von Verena Becker zu Geheimdiensten, zum Verfassungsschutz, aber auch zum Bundesnachrichtendienst, sind vielfältig und alles andere als ein Fantasieprodukt. Sie lassen sich für die Zeit ab 1972 im Zusammenhang mit dem Mordfall Ulrich Schmücker durchaus nachweisen. Die Ermordung des Mitglieds der *Bewegung 2. Juni*, der in Untersuchungshaft als V-Mann kooptiert worden war, konnte auch in vier Gerichtsverfahren nicht geklärt werden und war wohl der größte Skandal, den es im Zusammenhang eines bundesdeutschen Geheimdienstes mit dem Terrorismus jemals gegeben hat. Auf die Ähnlichkeiten des Falles Becker mit dem Mordfall Schmücker hat der *Spiegel* bereits im Frühjahr 2007 hingewiesen: »Die Parallelen zum Fall der Verena Becker sind unübersehbar. Auch in ihrem Fall hielt der Geheimdienst wichtige Informationen zurück, um seine Quelle zu schützen – und nahm womöglich billigend in Kauf, dass der wahre Tatverlauf während des Anschlags auf Buback bis heute nicht aufgeklärt werden konnte.«⁶ Auch an Becker war der Verfassungsschutz – wie im Folgenden nachgewiesen wird – damals zweifelsohne interessiert.

Gegenstand der hier angestellten Überlegungen ist vor diesem Hintergrund also nicht so sehr die Frage, wer Siegfried Buback an jenem 7. April 1977 zusammen mit seinen beiden Begleitern erschossen hat. Sie ist in diesem Zusammenhang eher sekundär und spielt nur indirekt eine Rolle. Im Zentrum steht hingegen die Frage, ob Verena Becker bereits vor 1981 für einen Geheimdienst, insbesondere den Verfassungsschutz, gearbeitet haben könnte. Es geht dabei in erster Linie um

⁶ Friedmann/Hinrichs/Sontheimer/Holm, »Das Geheimnis des dritten Mannes«, *Der Spiegel*, 23. April 2007, 61. Jg., Nr. 17, S. 29f.

ihre terroristische Anfangszeit in der sogenannten *Bewegung 2. Juni*, jener Konkurrenzorganisation der RAF, die sich 1980 aufgelöst hat und deren Mitglieder schließlich doch noch zu einem nicht unerheblichen Teil in der einst wegen ihrer organisatorischen Rigidität als verpönt angesehenen RAF gelandet sind.

Eine Reihe von Verdachtsmomenten, die sich in den Sicherheitsbehörden, den Geheimdiensten und der Justiz gegen Becker richteten, weist auf ein Delikt hin, das Beamten immer mal wieder zum Vorwurf gemacht worden ist – auf das der Strafvereitelung im Amt. Nach § 258a StGB ist die absichtliche oder wissentliche Vereitelung der Bestrafung eines Täters oder eines Teilnehmers einer rechtswidrigen Tat strafbar. Dazu gehören sowohl die Vereitelung der Strafverfolgung als auch die der Vollstreckung der Strafe. Für dieses Vergehen ist als Strafandrohung eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe angesetzt.

Hypothetisch gefragt: Sollten Vertreter staatlicher Behörden, von Geheimdiensten wie von der Justiz, in diesem Punkt das Gesetz gebrochen haben und wenn ja, warum?

Nicht weniger hypothetisch beantwortet: Weil man nicht Gefahr laufen wollte, dass mit Verena Becker eine Tatverdächtige vor Gericht gestellt und gleichzeitig als Informantin eines Nachrichtendienstes überführt wird, dessen oberster Dienstherr der Bundesinnenminister ist. Das allein wäre schon ein Skandal. In einem Fall aber, in dem es um die Ermordung des obersten Staatsanwaltes der Republik geht, hätte man es mit einer Affäre zu tun, die an den Grundmauern des Staates rüttelt. Es spricht einiges dafür, dass wir es im Fall Becker mit einer verschleppten Staatsaffäre zu tun haben könnten.

Bei der Klärung dieses Falles geht es um mehr als die Klärung eines Verbrechens der RAF. Im Kern geht es um die Glaubwürdigkeit des bundesdeutschen Rechtsstaates. Wenn hinsichtlich der Frage nach den geheimdienstlichen Dimensionen des Mordfalles Buback jene Kräfte unterlägen, denen an einer rückhaltlosen Aufklärung gelegen ist, dann erlitt die Demokratie einen kaum wiedergutzumachenden Schaden. Gerade die Frage nach der geheimdienstlichen Dimension dieses Mordfalles sollte nicht jenen Kräften überlassen werden, die von vornherein glauben bzw. glauben machen wollen, dass der Rechtsstaat eine Fiktion ist und dessen »wahres Gesicht« nur in Ausnahmefällen zum Vorschein kommt.

Anstatt a priori zu erklären, dass nicht sein könne, was nicht sein dürfe, gilt es die Ungereimtheiten, Lücken und Widersprüche kenntlich zu machen, ihre möglichen, wenn nicht wahrscheinlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die Verdachtsmomente ernst zu nehmen und ihnen nachzugehen. Es hat im Fall Buback nicht an Autoren gefehlt, die sich mit ihren Publikationen nicht ganz zu Unrecht den Vorwurf eingehandelt haben, sie würden Verschwörungskonstrukten anhängen.⁷ Das Kriterium dafür, ob eine Deutung überzogen ist oder nicht, besteht in der Lückenlosigkeit ihrer Vermittlungsglieder. Das ist in einem undurchsichtigen und zum Teil verfahrenen Kriminalfall ein hoher Anspruch, jedoch keiner, von dem – aus welchen Gründen auch immer – Abstand zu nehmen ist. Wenn die viel zitierten *missing links* nicht aufgebracht werden können, dann müssen diese Lücken kenntlich gemacht werden. Alles andere würde zu einem unhaltbaren Deutungskonstrukt führen.

Im Folgenden geht es zunächst einmal um nichts anderes als eine Spurensuche, allerdings eine, die nicht ohne die entsprechende historische Kontextualisierung auskommt. Und es geht um die Formulierung einer Hypothese sowie deren Bewertung anhand der zuvor zusammengetragenen Indizien – letztlich also um die Interpretation eines Falles, der immer mehr Züge einer Verfassungsschutzaffäre angenommen hat.

Dabei kann nicht auf eine Rekonstruktion des Mordfalles Schmücker und der Gründe für seine gescheiterte juristische Aufarbeitung verzichtet werden. Denn was in dieser Verfassungsschutzaffäre zum Vorschein gekommen ist, das könnte auch im Fall der Verena Becker von Bedeutung gewesen sein.

⁷ So berichtet Michael Buback etwa vom Anruf eines Autors und der E-Mail einer Autorin, die ihn auf weithergeholte Zusammenhänge aufmerksam machen wollten, die sich wohl kaum belegen lassen dürften. Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*, S. 160.

»30 Jahre Deutscher Herbst«

Im Jahr 2007 wurde die bundesdeutsche Öffentlichkeit von einer denkwürdigen Dynamik ergriffen. Obwohl die Auflösung der RAF zu diesem Zeitpunkt bereits ein knappes Jahrzehnt zurücklag, brandete die Debatte um die Vergangenheit des linken Terrorismus erneut auf und wuchs sich zu einem zentralen innenpolitischen Thema aus. Wenn jemand zu Beginn dieses Jahres hätte prognostizieren sollen, was sich zum 30. Jahrestag der Schleyer-Entführung, dem sogenannten Deutschen Herbst, abspielen würde, dann hätte er wohl am ehesten auf die üblichen, häufig redundanten TV-Dokumentationen verwiesen, in denen seit Jahr und Tag fast immer dieselben RAF-Geschichten zu sehen und zu hören waren. Kaum jemand hätte jedoch eine breite öffentliche Debatte erwartet, in deren Verlauf neue, überaus brisante Informationen zutage kommen könnten.

Doch bereits im Frühjahr, ein halbes Jahr bevor sich die medial ritualisierte Gedächtnis- und Erinnerungspolitik überhaupt auf die eigentlichen Daten beziehen und das düstere Jubiläum begehen konnte, brach ein erbitterter Streit über die vorzeitige Haftentlassung bzw. Begnadigung von zweien der letzten noch verbliebenen RAF-Häftlinge aus. Doch dabei blieb es nicht. Es ging auf einmal in maßgeblicher Hinsicht um die Opfer und deren Angehörige. Und dabei spielten Personen eine Hauptrolle, die bislang fast immer im Hintergrund gestanden hatten.

Dabei waren die Opfer über lange Zeit hinweg so etwas wie »der blinde Fleck der RAF« gewesen. Der Erste, der das festgestellt hatte, war selbst ein RAF-Mann, ein Vertreter der sogenannten ersten Generation. Bereits vor über zwanzig Jahren hatte Klaus Jünschke, kurz nachdem er vom damaligen rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Bernhard Vogel begnadigt und auf freien Fuß gesetzt worden war, geschrieben, dass »immer nur vom Leiden der Terroristen« die Rede sei und »niemand ein Wort über die Opfer« verliere. Und als sich 1998 die RAF mit ihrer Auflösungserklärung aus der Öffentlichkeit verabschiedete, stellte Jünschke resigniert fest, dass »das alte Tabu« immer noch nicht gebrochen sei: »Kein Wort über die Op-

fer.«⁸ Stattdessen wurde in der retrospektiv immer noch pathetisch aufgeladenen Erklärung nur jener Opfer gedacht, die aus den eigenen Reihen stammten, jedes einzelne RAF-Mitglied, das sein Leben verloren hatte, wurde namentlich erwähnt. Posthum wurden sie zu Märtyrern erklärt, die angeblich für eine bessere Sache ihr Leben gelassen hätten.

Dreißig Jahre nach der von der RAF angekündigten »Offensive 77« schien aber auf einmal Bewegung in dieses Missverhältnis gekommen zu sein. In Gang gekommen war das insbesondere durch verschiedene Wortmeldungen Michael Bubacks. Hartnäckig wie kaum ein anderer hatte der Göttinger Chemieprofessor immer wieder darauf insistiert, dass ihn im Grunde nur eine Frage interessieren würde – wer am 7. April 1977 in Karlsruhe die tödlichen Schüsse auf seinen Vater abgegeben habe. Er wolle den Namen des Täters, Aufschluss über die Motive und Details über den Hergang des Mordanschlags wissen. Jene Fragen hingegen, die zu diesem Zeitpunkt in der Öffentlichkeit noch am meisten diskutiert wurden, ob Brigitte Mohnhaupt vorzeitig auf freien Fuß gesetzt und Christian Klar begnadigt werden dürfe, schienen ihn nur bedingt zu interessieren.

Und nun passierte etwas, womit niemand hatte rechnen können. In der *Süddeutschen Zeitung* erschien ein Artikel, in dem sich Michael Buback für eine Begnadigung Christian Klars durch den Bundespräsidenten aussprach.⁹ Dabei hatte er sich erst wenige Wochen zuvor in derselben Zeitung in einem Kommentar dagegen ausgesprochen, als Angehöriger eines Opfers überhaupt Einfluss auf eine solche Entscheidung zu nehmen.¹⁰ Ein derartiger Sinneswandel war für einen Außenstehenden kaum nachvollziehbar. Entscheidendes musste für ihn in der Zwischenzeit offenbar geschehen sein. Er wisse nun, so hieß es in dem Artikel, wer seinen Vater erschossen habe. Christian Klar sei es auf jeden Fall nicht gewesen. Kurz darauf erschien im *Spiegel* ein Interview, aus dem mehr darüber zu entnehmen war, was sich im Einzelnen abgespielt hatte.¹¹ Peter-Jürgen Boock war nicht nur zu der Ein-

8 »So sehen sie das Ende der RAF«, *die tageszeitung*, 22. April 1998, S. 3.

9 Buback, »Gnade für Christian Klar«, *Süddeutsche Zeitung*, 18. April 2007.

10 Buback, »Fremde, ferne Mörder«, *Süddeutsche Zeitung*, 24. Januar 2007.

11 »Es ist auch Scham dabei«. Ex-Terrorist Peter-Jürgen Boock, 55, über das Attentat auf Generalbundesanwalt Siegfried Buback, die Strategie der RAF und seine persönliche Schuld, *Der Spiegel*, 23. April 2007, 61. Jg., Nr. 17, S. 36–38.

sicht gelangt, dass vieles an der Begnadigungsdebatte falsch gelaufen sei, sondern dass die Opfer ein Anrecht darauf hätten, zu erfahren, was sich damals wirklich abgespielt habe. Um die Darstellung des Buback-Mordes zu korrigieren, hätte er sich an den Sohn des damaligen Generalbundesanwalts gewandt und ihm in mehreren Telefonaten Einzelheiten über den mutmaßlichen Hergang des Karlsruher Attentats geschildert. Der Todesschütze, entlockte ihm der Interviewer, könne nicht Knut Folkerts, der an der Anschlägsaktion überhaupt nicht beteiligt gewesen sei und sich an dem besagten Tag zudem in Holland aufgehalten habe, sondern nur Stefan Wisniewski gewesen sein. Dessen Name war in diesem Zusammenhang zuvor in der Öffentlichkeit überhaupt noch nie genannt worden. Er war allerdings wegen der Beteiligung an der Entführung und Ermordung Hanns Martin Schleyers zu einer zweifachen lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt worden. Das war die erste Überraschung.

Die zweite, die damit in Verbindung stand, war allerdings noch brisanter. Das Hamburger Nachrichtenmagazin behauptete darüber hinaus, dass sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch das Bundeskriminalamt durch andere Aussagen geständiger RAF-Mitglieder bereits seit vielen Jahren gewusst hätten, dass Wisniewski der Todesschütze gewesen sei. Nun standen auf einmal gleich zwei staatliche Behörden unter Erklärungszwang. Der Druck, der wochenlang auf die RAF-Täter ausgeübt worden war, erfasste mit einem Mal auch die andere Seite, die des Staates. Und jene konservativen Kräfte, die über Jahre hinweg eine ebenso lücken- wie schonungslose Aufklärung der RAF-Verbrechen gefordert hatten, mussten nun plötzlich unter Beweis stellen, dass sie es mit der Aufklärung in Bezug auf die Vergangenheit der bundesdeutschen Geheimdienste nicht weniger ernst meinten. Der drohende Glaubwürdigkeitsverlust war offenbar so stark, dass sich nach der Generalbundesanwältin Monika Harms auch Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble zu Wort meldete und eine gründliche Sachaufklärung in seinen eigenen Behörden ankündigte.

Mit diesem Vorgang hatte sich etwas Entscheidendes in der Debatte über den bundesdeutschen Terrorismus verändert. Nun ging es nicht mehr allein um die Verbrechen der RAF. So anfechtbar sich Michael Buback einerseits mit der Reduktion des Begnadigungsfalles Klar auf die Frage nach dem Mörder seines Vaters gemacht hatte, so folgenreich schien andererseits seine öffentliche Intervention gewesen zu sein. Nun

wurde mit einer gewissen Verzögerung auch die andere Seite wieder sichtbar, jene staatliche, die während des Herbstes 1977 etwa mit der Verabschiedung des Kontaktsperregesetzes die Grenzen des Rechtsstaates auf problematische Weise verschoben hatte. Nicht ohne Grund hatte der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt später erklärt: »Ich kann nur nachträglich den deutschen Juristen danken, dass sie das alles nicht verfassungsrechtlich untersucht haben.«¹² Der Ausnahmezustand, der von der damaligen Bundesregierung zusammen mit der Opposition während der 44 Tage andauernden Schleyer-Entführung faktisch praktiziert wurde, war ein ungedeckter Scheck auf die Verfassung.

Je näher der 30. Jahrestag der Entführung Hanns Martin Schleyers im Laufe des Jahres 2007 kam, desto stärker schlug das erinnerungspolitische Pendel aus. Neben zahllosen Presseartikeln, Rundfunk- und Fernsehbeiträgen folgten auch Tagungen und Konferenzen. So führte die Evangelische Akademie Bad Boll Ende Oktober unter dem Titel »30 Jahre nach dem Deutschen Herbst« eine dreitägige Konferenz durch, auf der alle wesentlichen Fragen erörtert werden sollten. Als Referenten waren neben Rechts- und Staatsanwälten, Historikern und Sozialwissenschaftlern auch Angehörige von RAF-Opfern eingeladen worden. Am Schlusstag hielt Michael Buback einen Vortrag zu der brisanten Frage »Gnade ohne Klärung?«.¹³ Noch einmal wollte er sich offenbar mit dem Problem befassen, ob Straftäter ohne einen vorherigen Beitrag zur Klärung der von ihnen begangenen Straftat überhaupt begnadigt werden könnten.

Buback schilderte im vollbesetzten Saal, wie im Laufe der Monate zuvor bei ihm und seiner Frau die Zweifel an der im Mordfall seines Vaters von der Justiz vertretenen Tat- und Täterversion angewachsen waren. Doch im Gegensatz zu Boocks Behauptung, Wisniewski sei der Todesschütze gewesen, nannte er jetzt den Namen Verena Beckers als dringend Tatverdächtiger. Das war vor allem das Resultat eines Hinweises, den er am 18. April 2007 von einem 44-jährigen Mann per E-Mail erhalten hatte. Dieser Mann, der als »Zeuge vom Vortrag« in die Literatur eingegangen ist, hatte mit seinem Wagen am 6. April 1977

12 »»Leistung liegt im Deutschen drin« – Interview mit Bundeskanzler Helmut Schmidt«, *Der Spiegel*, 15. Januar 1979, 33. Jg., Nr. 3, S. 42.

13 Prof. Dr. Michael Buback, *Gnade ohne Klärung?*, <http://www.ev-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg/520707-Buback.pdf> [10. September 2010].

vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe beinahe einen Unfall ausgelöst. Er habe dort mit seiner Familie kurz halten wollen und hätte durch das Öffnen der Fahrertür beinahe ein Motorrad zu Fall gebracht. Dieses sei kurz ins Schleudern gekommen und ohne anzuhalten davongeprescht. Als er am Tag darauf von dem Attentat erfahren habe, hätte er die Polizei angerufen und seine Beobachtung zu Protokoll gegeben. Auf dem Soziussitz habe eine zierliche, nur zwischen 1,60 und 1,70 Meter große Person gesessen, ein »Hüpfle«. Diese Aussage schien in den Gerichtsverfahren gegen Mohnhaupt, Klar und Folkerts nicht berücksichtigt worden zu sein; jedenfalls wurde sie in der Urteilsbegründung mit keinem Wort erwähnt. Sie hätte auch nicht zu den gefällten Entscheidungen gepasst.

Die nochmalige Lektüre von Zeitungsartikeln zur Festnahme von Günter Sonnenberg und Verena Becker am 3. Mai 1977 in Singen hatten Buback und seine Frau nun in dem Verdacht bestätigt, dass es sich bei der 1,64 Meter großen Becker um jene Person gehandelt haben könnte, die der Zeuge vom Vortag auf dem Soziussitz des Motorrades gesehen hatte. Entscheidend für diesen Zusammenhang war in ihren Augen, dass Becker und Sonnenberg bei ihrer Verhaftung die Tatwaffe des Attentates auf Buback und seine beiden Begleiter mit sich geführt hatten.

Besonders alarmiert hatte sie, dass Becker auch Informantin eines Geheimdienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, war. Nach Angaben eines ehemaligen Mitarbeiters hatte Becker irgendwann zu Beginn der achtziger Jahre ausgesagt, dass Stefan Wisniewski der Schütze auf dem Motorrad gewesen sei. Diese Information war überdies, wie sich Buback vom Bundesinnenminister schriftlich bestätigen ließ, »zeitnah, vollständig und schriftlich« an die Bundesanwaltschaft weitergegeben worden. Andererseits jedoch hatte diese Information keinen Eingang in das 1983 vor dem Oberlandesgericht Stuttgart durchgeführte Verfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar gefunden, in dem das Karlsruher Attentat einen der zentralen Anklagepunkte darstellte. Michael Buback zog daraus die Schlussfolgerung, dass Generalbundesanwalt Kurt Rebmann, der Nachfolger seines Vaters, den fünf Richtern am Oberlandesgericht Stuttgart eine bedeutende Information vorenthalten habe.

Darüber hinaus warf Michael Buback aber auch noch die Frage auf, seit wann Verena Becker Geheimdienst-Informantin gewesen sei. Denn

inzwischen hatte der Südwestrundfunk die eingangs erwähnte Stasi-Akte ausfindig gemacht, der zufolge Becker seit 1972 von westdeutschen Abwehrorganen »bearbeitet« bzw. »unter Kontrolle« gehalten worden sei. Wenn die Information über eine Zusammenarbeit zutreffe und sie bereits fünf Jahre vor der Ermordung seines Vaters bestanden habe, schlussfolgerte er, dann würden sich daraus »Fragen von enormer Wucht« ergeben. Buback ging nun sogar so weit, als eine mögliche Erklärung für die von ihm aufgeführten Unzulänglichkeiten bei den Ermittlungen nach den Mördern seines Vaters die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es »eventuell eine Deckung für Täter gegeben« haben könnte. An diesem Punkt war er unschlüssig und schwankte in seiner Beurteilung. Einerseits konnte er sich keinen Grund für eine Deckung vorstellen, andererseits aber ließ er das Publikum wissen, dass er auch in dieser Hinsicht »inzwischen etwas nachdenklicher« geworden sei.

Unter diesen Voraussetzungen war es naheliegend, dass sein Vortrag in einer ganzen Reihe von Vorwürfen gipfelte, die er der Bundesanwaltschaft gegenüber erhob. Zusammen mit seiner Mutter sei er mehrfach, wie er bemerkte, mit dem damaligen Generalbundesanwalt und verschiedenen Bundesanwälten zusammengetroffen. Doch keiner von ihnen habe einen Hinweis auf Beckers Aussage und ihre Behauptung gegeben, dass Wisniewski geschossen habe. Dies zu erfahren, sei für ihn und die anderen Angehörigen »bitter und verletzend« gewesen. Andererseits ließ er keinen Zweifel daran, dass er aufgrund der ihm vorliegenden Zeugenaussagen Verena Becker für die eigentliche Tatverdächtige hielt. Er forderte deshalb, dass ihr Tatbeitrag vordringlich untersucht werden sollte, vor allem auch »der Beginn und die Dauer ihrer Kontakte zu Geheimdiensten«.

Ausdrücklich beklagte sich Buback über Angriffe aus der Bundesanwaltschaft, die er im Zuge seiner eigenen Nachforschungen zu ertragen habe. So hatte sich etwa die Generalbundesanwältin zu seinem Erstaunen dahin gehend geäußert, dass die Frage, wer konkret die Schüsse auf seinen Vater abgegeben hätte, in rechtlicher Hinsicht eher von einer nachgeordneten Bedeutung sei. Und der ehemalige Bundesanwalt Peter Zeis hatte in einem Leserbrief an den *Spiegel* die Ergebnisse von Bubacks Recherchen gar als »abenteuerliche Beanstandungen« gerügt.

Die Mischung aus nüchtern vorgetragenen Argumenten in der Sache und der Beschreibung persönlicher Gefühle verfehlte ihre Wirkung nicht. Unter den Referenten von Bad Boll befand sich der baden-würt-

tembergische Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger, ein ehemaliger Angehöriger der Bundesanwaltschaft, der zudem als einer der besten Kenner der RAF-Geschichte gilt und der Bubacks Überlegungen natürlich nicht unwidersprochen im Raume stehenlassen konnte. Pflieger reagierte ganz persönlich auf Buback.¹⁴ Die Bundesanwaltschaft habe sich damals – betonte er zunächst – sehr intensiv um eine Aufklärung des Karlsruher Attentats bemüht. Es habe ihn geschmerzt, sich darüber nun Spekulationen anhören zu müssen. Es wäre besser gewesen, wenn Buback bei den Fakten geblieben wäre. Diese Zurückweisung entsprach allerdings in keiner Weise der immanent ansetzenden Argumentation eines Staatsanwaltes und war insofern ganz allgemeiner Natur.

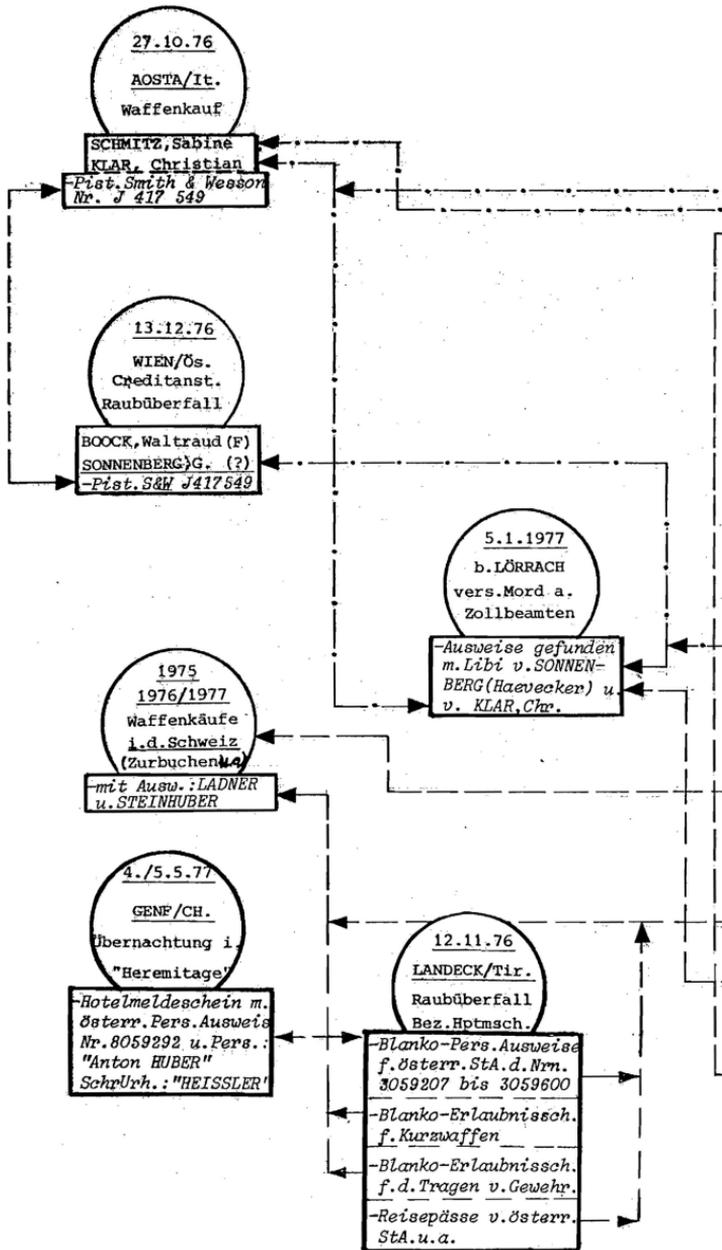
Die Stimmung im Saal war aufgewühlt. Einerseits konnte sich kaum jemand den Affekten entziehen, die Buback bei seinen Überlegungen mit ins Spiel gebracht hatte, andererseits aber war wohl auch niemand dazu in der Lage, die Tragweite seiner Argumente zu überblicken. Pflieger wurde vorgehalten, dass es – bei allem Respekt für seine Haltung – nicht möglich sei, in einer rein subjektiven Weise auf Bubacks Vorhaltungen zu reagieren. Wenn er seine eigene Position plausibel machen wolle, dann müsse er konkret auf die vorgebrachten Ermittlungsdefizite eingehen. Doch genau das geschah nicht. Pflieger blieb in Bad Boll eine Zurückweisung in der Sache schuldig. Buback hatte nicht nur moralisch gepunktet. Und die Bundesanwaltschaft schien ihm gegenüber in einem Erklärungsnotstand zu stecken. Es musste sich zeigen, ob dieser Eindruck trog.

Sollte Michael Buback mit seinen Bedenken recht behalten? Anfang Januar 2008 sollte es eine andere Gelegenheit geben, seine Zweifel und Einwände zu überprüfen. In München kam es zu einem Zusammentreffen zwischen ihm und dem ehemaligen BKA-Präsidenten Horst Herold, bei dem auch Frau Buback und der Autor zugegen waren.¹⁵ Herold war bestens vorbereitet, um den damaligen Kenntnisstand des BKA referieren zu können. Minutiös schilderte er, was er im Juli 1977 im Innenausschuss des Bundestages zum damaligen Kenntnisstand über Hintergründe und Zusammenhänge des Buback-Attentates vorgetragen

14 Buback hat die Szene auch in seinem Buch beschrieben. Vgl. Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*, S. 265.

15 Auch darüber hat Michael Buback in seinem Buch ausführlich berichtet. Vgl. Buback, *Der zweite Tod meines Vaters*, S. 279f.

Spuren- u. Beweismittelzusammenhänge



BKA-Dokumentation der im Mordfall Buback ermittelten Indizien
HIS-Archiv